

Anlage 7



**Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Köln-Bonn**

Hans-Böckler-Platz 1
50672 Köln

Tel. 0221 – 500032-0
Fax 0221 – 500032-20
Mail Koeln@DGB.de

DGB Region Köln-Bonn · Hans-Böckler-Platz 1 · 50672 Köln

Stadt Köln
Amt für öffentliche Ordnung
Herr Brandt / Hr. Götting
Willy-Brandt-Platz 3

50679 Köln



**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di Bezirk Köln**

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Tel 0221 - 48558-0
Fax 0221 - 48558-309
Mail Bezirk.Koeln@verdi.de

Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen 2014

Sehr geehrter Herr Brandt,
sehr geehrter Herr Götting,

vielen Dank für die umgehende Zusendung der von den Interessengemeinschaften eingereichten Terminanmeldungen.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen haben uns in unserer ersten Einschätzung bestätigt, die wir ihnen am 24. Juli 2013 mitgeteilt haben.

1.) Das gewählte Beteiligungsverfahren ist mangelhaft:

Mit dem neuen Ladenöffnungsgesetz ist die Stadt Köln verpflichtet, Kirchen und Gewerkschaften bei der Genehmigung von Sonntagsöffnungen anzuhören.

Leider hat die Stadt Köln es unterlassen, mit allen Beteiligten vorab ein Verfahren zu vereinbaren, wie diese Beteiligung einvernehmlich durchgeführt werden kann. In einem moderierten Prozess hätte die Stadt Köln beispielsweise mit allen Beteiligten Kriterien für den Anlassbezug vereinbaren können. Statt dessen hat die Stadt Köln vorab einseitig mit der Seite der Geschäftsstellenbesitzer/innen Kontakt aufgenommen. Gewerkschaften und Kirchen werden mit einer engen Fristsetzung gezwungen, auf Basis von unvollständigen Unterlagen – keine Anträge zu den Anlass-Veranstaltungen – eine Stellungnahme abzugeben.

Ein neutrales Verfahren können wir darin nicht erkennen.

Insgesamt ist das Verfahren für uns vollkommen undurchsichtig. Uns liegen keine Informationen vor, in welcher Weise unsere Stellungnahme bei der Vorlagenerstellung für den Rat und die Entscheidungsfindung berücksichtigt wird.

2.) Der Anlassbezug ist nicht ausreichend berücksichtigt:

Das Gesetz schreibt einen Anlassbezug vor, bleibt aber bei der genauen Definition vage. Nach unserer Auffassung ist daher das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 (BvR 2857/07 und BvR 2858/07) heranzuziehen. Darin erklärt das Bundesverfassungsgericht, dass an eine Ausnahme von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hohe Anforderungen zu stellen sind. Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

Daraus ergeben sich mehrere Konsequenzen:

- Solange die als Anlass genannten Veranstaltungen nicht beantragt sind, kann die Stadt Köln keine rechtsverbindliche Genehmigung für eine Sonntagsöffnung aussprechen.

Es gilt: Zum jetzigen Zeitpunkt ist überhaupt nicht bekannt, ob die Anlassveranstaltungen überhaupt bzw. in der genannten Ausrichtung stattfinden.

Die von ihnen gewünschte Planungssicherheit für die Geschäftsstelleninhaber/innen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu erreichen.

- Das Ladenöffnungsgesetz NRW schreibt vor, dass eine Sonntagsöffnung „AUS ANLASS VON“ genehmigt werden **kann**. Nach unserem Verständnis müssen erst Anlässe identifiziert werden, die den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, um dann Ausnahmen von der Sonntagsruhe zuzulassen.

Anlässe in diesem Sinne können traditionelle Jahrmärkte, Kirchweihfeste oder ähnliche Anlässe auf der Grundlage der Gewerbeordnung sein.

- Der vorliegende Schriftwechsel macht aber deutlich, dass bei einer Vielzahl der beantragten Sonntagsöffnung einzig die Terminwünsche der Geschäftsstelleninhaber/innen im Mittelpunkt stehen.

Die Unterlagen erwecken zudem den Eindruck, dass für die Terminwünsche der Ladeninhaber/innen geeignete Anlässe gesucht werden. Teilweise werden auch eigene Anlässe kreiert. Beispiel hierfür sind das „KNUT-Fest“ oder das „Drachenfest“ eines bekannten Möbelhauses.

- ☒ Deswegen lehnen wir grundsätzlich alle Anträge ab, bei denen die Anlass selber von den Geschäftsstelleninhaber/innen initiiert wird.

Voraussetzung für einen Sachgrund, der den Eingriff in die Sonntagsruhe und die Schutzrechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtfertigt und den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügt, sind - wie ausgeführt - traditionelle Jahrmärkte, Kirchweihfeste oder ähnliche Anlässe im Sinne der Gewerbeordnung.

- ☒ Schließlich müssen wir auch noch auf ein Problem hinweisen: die räumliche Wirkung einer Anlass-Veranstaltung.

Nach unserer Auffassung muss es eine räumliche Nähe zwischen der Anlass-Veranstaltung und den Geschäftsstellen geben, die zur Unterstützung des Anlasses ihren Ladenbetrieb öffnen können. Angemessen halten wir einen Abstand von maximal 15 Minuten Fußweg.

Diese räumliche Nähe ist nach unserer Auffassung beim großflächigen Einzelhandel in Stadtrandlage nicht gegeben.

Um es vorweg zu nehmen: Einen Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Geschäftsstelleninhaber/innen ist aus dem Landesgesetz und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht abzuleiten. Ausschlaggebend ist ein Anlassbezug, der nach unserer Auffassung auch eine räumliche Dimension beinhaltet.

3.) Eine rechtliche Prüfung des Anlassbezuges ist notwendig:

Nach unserer Auffassung ist es Aufgabe der Stadt Köln, vorab zu prüfen, ob die von den Geschäftsstelleninhaber/innen genannten Anlässe den hohen Erwartungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen. Diese Prüfung ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

Wir gehen davon aus, dass diese rechtliche Prüfung durch die Stadtverwaltung noch erfolgt, damit der Rat eine fundierte und rechtssichere Entscheidung treffen kann.

4.) Verantwortliche der Anlass-Veranstaltungen einbeziehen:

Um den Charakter von Anlass-Veranstaltungen nicht durch „ShoppingSonntage“ zu gefährden, ist es zwingend notwendig, die jeweiligen Veranstalter darüber zu informieren, dass ihre Veranstaltungen von Geschäftsstelleninhaber/innen als Sachgrund für eine Sonntagsöffnung genutzt werden. Die Verantwortlichen der Anlass-Veranstaltung müssen die Möglichkeit haben, der Sonntagsöffnung zu widersprechen.

Es stellt sich deswegen die Frage, ob die Stadt schon mit den Verantwortlichen der Anlass-Veranstaltungen Kontakt aufgenommen hat.

5.) Konzept für die Aufsicht fehlt:

Mit Schreiben vom 24.07.2013 haben wir darum gebeten, dass die Stadt Köln allen Beteiligten mitteilt, wie sie vor dem Hintergrund der personellen Situation die im Ladenöffnungsgesetz geforderte Aufsicht und den damit verbundenen zusätzlichen Personalaufwand für die einzelnen Sonntagsöffnungen vor Ort sicher stellt.

Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen halten wir ein entsprechendes Aufsichtskonzept weiterhin für unerlässlich, da der größte Teil der benannten Anlässe nicht den richterlichen Anforderungen entspricht.

6.) Kein Rechtsanspruch auf Sonntagsöffnung:

Mit der Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes und der Aufnahme des Anlassbezugs hat der Gesetzgeber – in Verbindung mit der schon zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – eine Klarstellung vollzogen.

Die Verwaltung ist aufgefordert, auf Einhaltung des Anlassbezugs zu achten.

Der uns zur Verfügung gestellte Schriftwechsel mit der Seite der Interessengemeinschaften zeigt, dass dieser Richtungswechsel noch nicht von allen Beteiligten verinnerlicht wurde. Hier sehen wir noch erheblichen Aufklärungsbedarf.

7.) Gesamtkonzept entwickeln:

Aus den bisherigen Ausführungen können sie erkennen, dass es noch viele offene Fragen gibt, die bei der Genehmigung von Sonntagsöffnungen zu berücksichtigen sind.

Gerade mit Blick auf eine rechtssichere Vorlage der Verwaltung als Grundlage einer Ratsentscheidung wäre es zielführend, ein Konzept für die Sonntagsöffnungen zu entwickeln, um Abläufe, Beteiligungsverfahren und Anforderungen zu beschreiben. Dieses Konzept könnte, ähnlich wie beim Konzept für die zentralen Innenstadtplätze, regelmäßig evaluiert und angepasst werden.

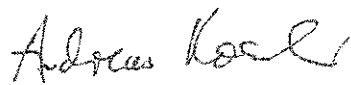
8.) Zu den einzelnen Sonntagsöffnungen:

Die hier getroffenen Anmerkungen und Aussagen gelten für ALLE beantragten Sonntagsöffnungen.

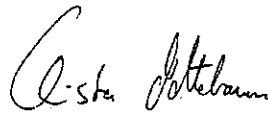
Wir haben in den vorliegenden Unterlagen **keine** Veranstaltung gefunden, die als Anlass geeignet ist, die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen.

Wir gehen davon aus, dass unsere Stellungnahme in Gänze den Bezirksvertretungen, den Fachausschüssen und dem Rat vorgelegt wird, damit diese Gremien unsere Bewertung bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Kossiski
DGB-Regionsvorsitzender



Christa Nottebaum
Geschäftsführerin ver.di Bezirk Köln